

Staffelung der Beitragssätze in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 führt zu Änderungen im Beitragssystem der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland.

Um den Erziehungsaufwand von Eltern stärker zu berücksichtigen, wurden zum 1. Juli 2023 gestaffelte Beitragssätze in der Pflegeversicherung eingeführt. Für Kinderlose gibt es einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,60 Prozentpunkten auf den allgemeinen Beitragssatz. Für Eltern mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren, reduziert sich der allgemeine Beitragssatz um 0,25 Prozentpunkte (bis maximal 5 Kinder).

Damit ergibt sich für die Jahre 2023, 2024 und 2025 folgende Beitragsstaffelung:

	2023	2024	2025
Beitragssatz für Kinderlose	4,00 %	4,00 %	4,20 %
Beitragssatz für Eltern	3,40 %	3,40 %	3,60 %
Beitragssätze für Eltern mit Kindern unter 25 Jahre:			
2 Kinder	3,15 %	3,15 %	3,35 %
3 Kinder	2,90 %	2,90 %	3,10 %
4 Kinder	2,65 %	2,65 %	2,85 %
5 oder mehr Kinder	2,40 %	2,40 %	2,60 %

Diese Beitragsstaffelung betrifft auch die gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Betriebsrentner der Zusatzversorgungskassen, sofern sie Kinder unter 25 Jahren haben.

Voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2025 wird ein zentrales automatisiertes elektronisches Verfahren eingeführt werden, mit dem die relevanten Daten (Anzahl und Alter von Kindern) zur Anwendung der gestaffelten Pflegeversicherungsbeiträge für die Betriebsrenten der Zusatzversorgungskassen berücksichtigt werden können. **Zu diesem Zeitpunkt** erfolgt eine Berücksichtigung der gestaffelten Pflegeversicherungsbeiträge, rückwirkend zum 1. Juli 2023. Evtl. zu viel gezahlte Pflegeversicherungsbeiträge werden erstattet.

Bis zur Einführung dieses Datenübermittlungsverfahrens kann der gestaffelte Pflegeversicherungsbeitrag bei der Berechnung Ihrer Betriebsrente bereits durch eine Mitteilung an uns berücksichtigt werden.

Sofern Sie 2 oder mehr Kinder haben, die nach dem 30.06.1998 geboren sind, teilen Sie uns bitte schriftlich (formlos) mit dem Stichwort „PUEG“ und unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer die Anzahl und Geburtsdaten Ihrer Kinder mit. Das Überlassen von Nachweisen (z. B. Geburtsurkunden) ist erwünscht, jedoch nicht erforderlich.

Sofern Sie keine Kinder unter 25 Jahren haben, benötigen wir keine Information von Ihnen.